

Betreuungskonzept Begleitetes Wohnen

Wohnbegleitung und Psychiatriepflege



1 Grundsatz

Das «Begleitete Wohnen» soll die Integration von psychisch beeinträchtigten Menschen im Gemeinwesen unterstützen und das Recht auf Wohnen und Selbstbestimmung verwirklichen. Durch gemeinsam erarbeitete Teilschritte soll das Ziel des selbständigen und selbstbestimmten Lebens erreicht respektive erhalten werden. Das «Begleitete Wohnen» bietet Wohnbegleitung und/oder Psychiatriepflege an.

2 Grundhaltung

Im Zentrum der Arbeit des ambulanten Angebots «Begleitetes Wohnen» steht die psychisch beeinträchtigte Person. Nach dem Motto „mit uns- daheim“ nehmen wir eine klienten- und lösungsorientierte Haltung ein. Die Betreuung und Pflege basiert auf einem positiven Menschenbild, das den einzelnen Menschen grundsätzlich als unverwechselbare und einmalige Persönlichkeit sieht, einbezogen in ein soziales Umfeld. Grosses Gewicht wird der Autonomie und der Lebensqualität der betreuten Person beigemessen. Ressourcen werden gestärkt und Bewältigungsstrategien gefördert.

3 Zielgruppe

Das Angebot richtet sich an psychisch beeinträchtigte Erwachsene ab 18 Jahren, die im Kanton Schwyz leben und eine Wohnbegleitung und/oder Psychiatriepflege in der eigenen Wohnung benötigen.

Eine zusätzliche Behinderung (z.B. körperlich oder geistig) kann in enger Zusammenarbeit mit weiteren Pflege-/ Betreuungsanbietern ganzheitlich betreut werden.

4 Angebot «Begleitetes Wohnen»

4.1 Wohnbegleitung («begleitetes Wohnen» nach Art. 74 IVG)

4.1.1 Zweck und Ziel

Durch begleitende Massnahmen wird es Menschen mit Beeinträchtigungen ermöglicht, selbständig in einer eigenen Wohnung zu leben. Je nach Unterstützungsbedarf werden notwendige Hilfestellungen geleistet. Das Ziel ist, einen stationären Aufenthalt zu vermeiden und die betroffene Person soweit zu befähigen, dass sie ihre Lebensführung möglichst autonom bewerkstelligen kann.

4.1.2 Umfang

Die Wohnbegleitung ist eine Beratungs- und Unterstützungsleistung. Mit Empowerment, Motivation, Befähigung, Beratung, Übung und Schulung von notwendigen Fähigkeiten, kann der Tagesablauf durch die beeinträchtigte Person zunehmend in Eigenverantwortung strukturiert werden.

Die Leistung im Zusammenhang der Wohnbegleitung werden bei der betreuten Person zu Hause erbracht und umfassen max. 4 Stunden pro Woche.

4.1.3 Finanzierung

Die Kosten richten sich nach der geltenden Tarifordnung der Stiftung Phönix Schwyz. Die Leistungen der Wohnbegleitung können nicht über die Krankenkasse finanziert werden. Jedoch übernehmen je

nach Situation der betreuten Person die Invalidenversicherung und / oder die Ergänzungsleistungen und/oder die Hilflosenentschädigung einen Teil der Kosten.

Während des Aufnahmeverfahrens wird die Finanzierungsmöglichkeit geprüft. Bei Bedarf unterstützt das «Begleitete Wohnen» zusammen mit der «Aufnahme- und Koordinationsstelle» bei der Klärung und Ermöglichung der Finanzierung.

4.2 Psychiatrische Pflegeleistungen (Psychiatrie-Spitex nach Art.7 Abs.2 KLV)

4.2.1 Zweck und Ziel

Die ambulante Psychiatriepflege trägt wesentlich dazu bei, die Lebensqualität der Betroffenen zu verbessern und ihnen ein selbstbestimmtes Leben in gewohnter Umgebung zu ermöglichen. In Krisensituationen erlaubt sie rasches Handeln. Ziel ist es, einem Eintritt in eine stationäre Institution vorzubeugen und so eine fachgerechte Behandlung im gewohnten Umfeld zu ermöglichen.

4.2.2 Umfang

Die Pflegeleistungen in der psychiatrischen Pflege richten sich nach der Krankenpflegeleistungsverordnung, Art.7 Abs.2 KLV:

- Massnahmen der Abklärung und Beratung
- Massnahmen der Untersuchung und Behandlung; pflegerische Massnahmen zur Umsetzung der ärztlichen Therapie im Alltag, wie Einüben von Bewältigungsstrategien und Anleitung im Umgang mit Aggression, Angst, Wahnvorstellungen
- Massnahmen der Grundpflege; Massnahmen zur Überwachung und Unterstützung der psychisch beeinträchtigten Person in der grundlegenden Alltagsbewältigung wie Erarbeitung und Einübung einer angepassten Tagesstruktur, zielgerichtetes Training zur Gestaltung und Förderung sozialer Kontakte, Unterstützung beim Einsatz von Orientierungshilfen und Sicherheitsmassnahmen

4.2.3 Finanzierung

Die pflegerischen Leistungen richten sich nach den kantonalen Tarifen und werden nach ärztlicher Verordnung laut Krankenpflege-Leistungsvereinbarung (KLV) von den Krankenkassen übernommen.

5 Auftrag, Aufnahme und Beendigung

5.1 Aufnahme

Die Zuweisung der zu betreuenden Person erfolgt in der Regel über die sozialpsychiatrischen Dienste, Spitäler, Kliniken, Ärzte, Behörden, Angehörige oder durch die Anfrage der Person selbst.

Nach einem ersten unverbindlichen Informationsgespräch mit der «Aufnahme- und Koordinationsstelle» der Stiftung erfolgt eine detaillierte Bedarfsabklärung.

Im besten Fall liegt zu diesem Zeitpunkt bereits eine unterzeichnete Schweigepflicht-Entbindungserklärung vor, damit der Auftrag in Absprache der zuständigen Fachärzte und/oder sozialen Behörden erarbeitet werden kann. Damit soll sichergestellt werden, dass der Bedarf der betreuten Person umfassend erkannt und entsprechend klientenorientiert ausformuliert wird.

Basierend auf dem gemeinsam definierten Auftrag erhält die betreute Person eine Kostenzusammenstellung (Kostengutsprache) zur Unterschrift.

5.2 Auftrag

Das «Begleitete Wohnen» und die betreute Person gehen mit Unterzeichnung der «Rahmenvereinbarung Begleitetes Wohnen» ein Auftragsverhältnis ein.

Soweit in der Rahmenvereinbarung, der ärztlichen Verordnung oder in den weiteren gesetzlichen Vorgaben (je nach genutztem Angebot; Art.7 Abs.2 KLV / Art. 74 IVG) nichts Spezielles geregelt ist, gelten die Regelungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) und dabei insbesondere die Bestimmungen über den Auftrag (Art. 394 ff. OR).

Das «Begleitete Wohnen» organisiert und disponiert die Dienstleistungen. Dies umfasst namentlich Folgendes:

- Sie klärt den Betreuungs- und Pflegebedarf periodisch ab
- Sie weist der betreuten Person eine bestimmte Betreuungsperson als direkte Ansprechperson zu. Dabei wird versucht, der betreuten Person eine längerfristige Bezugsperson zuzuteilen. Das Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeitenden liegt bei der Stiftung Phönix Schwyz, nicht bei der betreuten Person.
- Sie vereinbart mit der betreuten Person Zeitfenster, in denen die Einsätze geleistet werden. Kann ein Einsatz nicht innerhalb dieses Zeitfensters geleistet werden, wird die betreute Person informiert und ein möglichst zeitnaher Ersatztermin wird vereinbart.

Das «Begleitetes Wohnen» ist berechtigt, bei Unzumutbarkeit einen laufenden oder anstehenden Einsatz abzubrechen bzw. abzusagen. In Betracht kommen etwa fachliche oder medizinische Gründe, Androhung von Gewalt, Gewaltausübung, sexuelle Übergriffe oder grobe Beschimpfungen.

Gefährdet die betreute Person sich oder ihr Umfeld, orientiert das «Begleitete Wohnen» die Fachärztin oder den Facharzt und bei Bedarf die Erwachsenenschutzbehörde KESB oder die Polizei.

5.3 Beendigung des Auftrags

Die betreute Person hat das Recht, das Auftragsverhältnis im Sinne von Art. 404 OR jederzeit aufzulösen.

Nach Möglichkeit soll die Beendigung des Auftrags jedoch vorzeitig geplant werden und eine, für die betreute Person, gute Nachfolgelösung installiert sein.

6 Personal, Intervision und Supervision

Das Personal im «Begleiteten Wohnen» ist fachlich gemäss ihren Aufgaben und Betreuungseinsätzen qualifiziert. Durch individuelle, gezielte Weiter- und Fortbildung werden sie gefördert. Die Teamarbeit wird durch Intervision und Supervision unter Zuzug externer Fachkräfte unterstützt.

Die verschiedenen Kriterien und Vorgaben zur Auftragsausführung seitens Gesetzgebung, Krankenkassen oder Verbände (INSOS, santésuisse, Association Spitex privée Suisse, Vereinbarung SBK) sind erfüllt.

6.1 Intervision und Supervision

Ein eigenständiger betruerischer/pflegerischer Arbeitsbereich und eine gute interprofessionelle Zusammenarbeit unterstützen eine motivierte, engagierte Arbeitsweise. Mittels Kompetenzteams innerhalb des «Begleiteten Wohnen» wird der interprofessionelle Austausch gefördert. Oberstes Ziel dabei ist, eine wirksame und vertrauensvolle Beziehung mit der betreuten Person aufzubauen, um eine gute Pflege- und Betreuungsqualität im Rahmen der Bezugspersonenarbeit leisten zu können.

Zusätzlich wird die Weiterentwicklung der fachlichen Kompetenzen mehrmals jährlich durch Supervisionen unter Zuzug von externen Fachpersonen (Fachärzten, Psychologinnen, Pflegefachpersonen, Sozialarbeitenden) unterstützt.

Die tragenden Elemente sind partnerschaftliche Zusammenarbeit, Kommunikation und gegenseitiger Respekt.

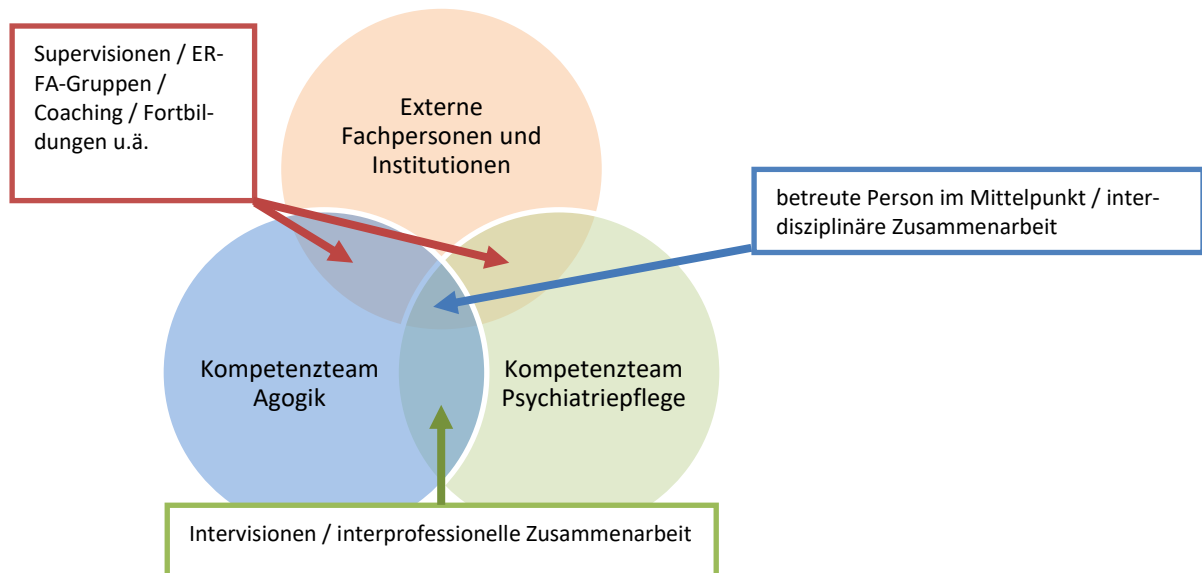


Abbildung 1: Aufbau interdisziplinäre Zusammenarbeit

7 Qualitätssicherung, Methodik und Datenschutz

7.1 Qualität

In unserem Bestreben, die bestmögliche Betreuung und Pflege zu gewährleisten, bildet das Qualitätsmanagement ein wichtiges Auswertungs-, Optimierungs- und Weiterentwicklungsinstrument. Der Fachbereich Qualitätsmanagement ist im Organigramm der Stiftung abgebildet.

7.2 Methodik

Eine systemische Sicht- und Arbeitsweise macht betreuende und pflegerische Interventionen wirksamer und nachhaltiger – vor allem wenn es gelingt, betroffene Personen in eine vernetzte Sichtweise und mögliche Lösungswege miteinzubeziehen.

Dafür kommen im «Begleiteten Wohnen» verschiedene Methoden und Modelle zum Tragen:

- Arbeiten nach dem lösungs- und ressourcenorientierten Modell
- Systemorientierte Sozialpädagogik
- Gewaltfreie Kommunikation
- Recovery-Modell
- Abklärungsinstrument interRAI CMH
- Pflegeplanung nach NANDA

7.3 Datenschutz, Dokumentation

Mitarbeitende des «Begleiteten Wohnen» achten die Privatsphäre der betreuten Person im Rahmen der gesetzlich anwendbaren Datenschutzbestimmungen und verpflichten sich zur Verschwiegenheit.

Alle Leistungen werden schriftlich dokumentiert. Auf Verlangen gewährt das «Begleitete Wohnen» der betreuten Person Einsicht in die Akten und/oder orientiert diese umfassend bezüglich Art, Umfang und Fortführung der Betreuung und/oder Pflege.

8 Persönliche Anforderung und Mitwirkung der betreuten Person

Die Nutzung der Angebote beruht auf Freiwilligkeit der betreuten Person. Die betreute Person ist bereit, sich regelmässig durch eine Betreuungsperson des «Begleiteten Wohnen» bei sich zu Hause betreuen zu lassen. Sie wirkt bei der gemeinsamen und zielorientierten Zusammenarbeit aktiv mit. Zudem finden in periodischen Abständen interdisziplinäre Gespräche zusammen mit dem involvierten Umfeld (Facharzt, Gesetzliche Vertretung, Arbeitgeber, Angehörige, ...) statt. Diesbezüglich ist die betreute Person bereit, eine Entbindung von der Schweigepflicht gegenüber den interdisziplinären Partnern zu unterzeichnen, zugunsten einer ganzheitlichen Betreuung.

9 Tarife und Rechnungsstellung

Die Preise für das Angebot des „Begleiteten Wohnen“ richten sich nach der Tarifordnung der Stiftung Phönix Schwyz und/oder den kantonalen Vorgaben (Pflegefinanzierung).

10 Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit

Im Sinn einer tragfähigen sozialpsychiatrischen Vernetzung legt das «Begleitete Wohnen» grossen Wert auf den Austausch mit Betreuungs- und Beratungsangeboten im stationären und ambulanten Umfeld.

Die personal-/berufspolitische Verantwortung wird wahrgenommen durch die Mitarbeit in Verbänden und Fachgremien.

Das «Begleitete Wohnen» informiert bei Bedarf aktiv in der regionalen Presse und/oder über die Website www.phoenix-schwyz.ch. Die Interessenswahrung der Menschen mit einer psychischen Beeinträchtigung steht dabei stets im Mittelpunkt.

11 Gültigkeit

Das Betreuungskonzept «Begleitetes Wohnen» wurde im Rahmen der Konkretisierung überarbeitet. Es liegt keine konzeptionelle Änderung im Angebotsumfang vor.

Das Konzept wurde vom Stiftungsratsausschuss am 22.02.2021 genehmigt und in Kraft gesetzt. Das Konzept ist regelmässig zu überprüfen resp. soll nach eingetretenen konzeptionellen Änderungen überarbeitet und angepasst werden.